

RS OGH 2018/10/16 11Os95/18g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2018

Norm

StGB §297 Abs1

1. StGB § 297 heute
2. StGB § 297 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 297 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

Rechtssatz

Muss der Schuldspruch wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB aufgehoben werden, können nicht jene Annahmen, die einen gar nicht erfolgten Schuldspruch wegen des Vergehens nach § 297 Abs 1 erster Fall StGB tragen würden, für sich allein bestehen bleiben. Muss der Schuldspruch wegen des Verbrechens der Verleumdung nach Paragraph 297, Absatz eins, zweiter Fall StGB aufgehoben werden, können nicht jene Annahmen, die einen gar nicht erfolgten Schuldspruch wegen des Vergehens nach Paragraph 297, Absatz eins, erster Fall StGB tragen würden, für sich allein bestehen bleiben.

Entscheidungstexte

- RS0132290">11 Os 95/18g
Entscheidungstext OGH 16.10.2018 11 Os 95/18g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132290

Im RIS seit

30.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at